



**KREISFEUERWEHRVERBAND**

— Dahme-Spreewald e.V. —

# SATZUNG

des  
Kreisfeuerwehrverbandes  
Dahme–Spreewald e.V.

Neufassung zum 28.03.2015



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Rechtsformen des Verbandes	Seite 3
§ 2	Gliederung und Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes	Seite 3
§ 3	Zweck und Aufgaben des Verbandes	Seite 4
§ 4	Gemeinnützigkeit des Verbandes	Seite 5
§ 5	Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband	Seite 6
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 8
§ 7	Organe des Verbandes	Seite 8
§ 8	Der Vorstand	Seite 9
§ 9	Aufgaben des Vorstandsvorstandes	Seite 10
§ 10	Delegiertenversammlung	Seite 11
§ 11	Aufgaben der Delegierten	Seite 12
§ 12	Wahlen der Delegierten	Seite 13
§ 13	Wahlen des Vorstandsvorstandes	Seite 13
§ 14	Verwaltung, Geschäftsführung und Kassenwesen	Seite 14
§ 15	Satzungsänderungen	Seite 15
§ 16	Auflösung des Verbandes	Seite 15
§ 17	Schlussbestimmungen	Seite 15



## § 1

### Name und Rechtsformen des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e.V.“ im folgenden Verband genannt.
- 1.2 Der Verband ist eine freiwillige Vereinigung und Interessenvertretung der örtlichen Feuerwehren und ihrer Angehörigen sowie auch ihrer Vereine und Organisationen im Landkreis Dahme-Spreewald.
- 1.3 Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein und eine juristische Person und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabeverordnung. Er ist weltanschaulich pluralistisch und betätigt sich weder parteipolitisch oder religiös und verhält sich tarifrechtlich neutral.  
  
Die Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Verfassung des Landes Brandenburg.
- 1.4 Der Verband ist beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.

## § 2

### Gliederung und Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes

- 2.1 Der Kreisfeuerwehrverband setzt sich fort in Rechtsnachfolge des Zusammenschlusses der Kreisfeuerwehrverbände der Altkreise Luckau und Lübben.
- 2.2 Der Verband ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.
- 2.3 Der Verband wählt entsprechend § 8 der Satzung einen Vorstand.
- 2.4 Die Legislaturperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- 2.5 Sitz des Verbandes ist Lübben, der Gerichtsstand ist in Lübben.
- 2.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 3

### Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck und Aufgabe des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens:

- a) die Vertretung der Interessen der Feuerwehren im Landkreis Dahme-Spreewald und ihrer Mitgliedsorganisationen, die Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben,
- b) der Einsatz für die Gewährleistung des Brandschutzes im Landkreis sowie in allen Bereichen des öffentlichen Lebens,
- c) die Vertretung der sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren und sich dafür einzusetzen, dass ihnen aus ihrer freiwilligen und beruflichen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen, soweit dabei nicht gewerkschaftliche Belange der Berufsfeuerwehren oder anderer Gewerkschaften berührt werden,
- d) die Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Zusammenhalts innerhalb der Feuerwehren sowie der Tradition der Feuerwehren,
- e) die Förderung der Jugendarbeit in den Jugendfeuerwehren sowie der Nachwuchsgewinnung (die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung),
- f) die Unterstützung der Feuerwehren auf organisatorischem, kulturellem, musikalischem, sportlichem und feuerwehrhistorischem Gebiet,
- g) die Gestaltung einer gegenseitigen Zusammenarbeit mit den Institutionen des Kreises, den kommunalen sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen im Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehr- und Rettungswesen und der Wirtschaft
- h) die Einflussnahme auf die Technik, die Taktik und die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren

die Einflussnahme auf eine einheitliche Struktur, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehren und des Brandschutzes sowie deren ständige Vervollkommnung; die Mitwirkung bei der Erarbeitung gesetzlicher und anderer Regelungen, die den Brandschutz und die Feuerwehren betreffen;

Mitwirkung in der Feuerwehrunfallkasse Brandenburg und Förderung derselben; sowie Mitwirkung in der Solidaritätskasse des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.

„Gemeinsam für die Feuerwehren Dahme-Spreewald“

Der Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e.V. – als starker Partner

[www.kfv-dahme-spreewald.de](http://www.kfv-dahme-spreewald.de)



- i) die Öffentlichkeitsarbeit für die Verwirklichung des Brandschutzes und die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung der Bürgerinnen und Bürger,
- j) die Würdigung besonderer Leistungen im Brand-, Katastrophenschutz- und Feuerlöschwesen, die Einflussnahme auf die Gestaltung des Wirkens der Altersgruppen und Ehrenabteilungen,

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg und damit in Verbindung stehende Gesetze und Verordnungen des Landes Brandenburg bleiben durch die Satzung unberührt.

## § 4

### Gemeinnützigkeit des Verbandes

- 4.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 4.2 Der Verband fördert selbstlos die Interessen der Allgemeinheit. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4.3 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes zuwiderlaufen, begünstigt werden.
- 4.5 Der Name des Verbandes darf von Mitgliedern oder deren Vertretern weder in Firmennamen noch zum Zwecke der Werbung verwendet werden.



## § 5

### Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband

- 5.1** Ordentliche Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes, können alle öffentlichen Feuerwehren des Landkreises Dahme - Spreewald werden, darüber hinaus auch alle Betriebs- und Werkfeuerwehren, in Absprache mit dem Amtswehrführer und des Amtsausschusses des jeweiligen Amtes und alle Feuerwehren der amtsfreien Städte und Gemeinden mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung werden, sowie Verbände des Katastrophenschutzes und andere geeignete Personen, die die Arbeit des Verbandes besonders fördern.
- 5.2** Die Kinder- und Jugendfeuerwehren begründen ihre Mitgliedschaft über die „Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Dahme - Spreewald“. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- 5.3** Fördermitgliedschaft
- 5.3.1** Als fördernde Mitglieder des Verbandes können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften aufgenommen werden.
- 5.3.2** Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht im Verband und sind durch Delegierte nicht vertreten.
- 5.4** Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand.
- 5.4.1** Jede dem Verband gem. § 5.1 beigetretene Feuerwehr erhält eine Beitrittsurkunde und die Satzung des Verbandes.
- 5.4.2** Jede dem Verband gem. § 5.1 beigetretene Organisation des Katastrophenschutzes erhält eine Beitrittsurkunde und die Satzung des Verbandes.

Jeder Angehörige der beigetretenen Feuerwehr ist damit im Kreisfeuerwehrverband organisiert. Jeder Angehörige der gem. § 5.1 beigetretenen Feuerwehr, bzw. Organisation des Katastrophenschutzes, ist damit im Kreisfeuerwehrverband organisiert.



## 5.5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband bzw. das Feuerwehrwesen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden, Dies ist nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung möglich. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Verbandes. Die Vorschläge sind an den Vorstand des Verbandes zu richten. Bei Erreichen der Höchstaltersgrenze wird aktiven Feuerwehrmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft angeboten. Diese Auszeichnung nimmt der Vorsitzende des Verbandes vor. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht im Verband.

## 5.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Verbandes gemäß § 16

**5.6.1** Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

**5.6.2** Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz wiederholter Aufforderungen seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,
- b) sein Verhalten der Satzung des Verbandes bzw. deren Sinngehalt grob zuwiderläuft,
- c) dem Ehrenkodex nicht entsprochen wird,
- d) es bei Straffälligkeit rechtskräftig verurteilt worden ist.

**5.6.3** Bei Ausschluss von Einzelmitgliedern ist eine Einzelfallprüfung durch den Vorstand vorzunehmen.

**5.6.4** Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

**5.6.5** Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses ein schriftlicher Einspruch beim Vorsitzenden möglich.



Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung zur nächsten Delegiertenversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

- 5.6.6** Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1** Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, am Verbandsleben im Rahmen der Satzung teilzunehmen und über die Delegierten an Entscheidungen mitzuwirken, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen. Sie haben weiterhin das Recht Vorschläge für die Wahl der Verbandsorgane und die Delegierten einzubringen und zu den Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen.
- 6.2** Die Mitglieder des Verbandes haben die Pflichten, die Satzung des Verbandes anzuerkennen und einzuhalten, die Aufgaben des Verbandes, die sich aus der Satzung, aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und den Beratungen der Verbandsorgane ergeben, zu erfüllen, sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten, dass das Ansehen der Feuerwehr nicht geschädigt wird und die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung abzuführen.
- 6.3** Die Mitglieder haben Anspruch auf Interessenvertretung, Rat und Unterstützung durch den Verband und seine Organe.

## **§ 7**

### **Organe des Verbandes**

- 7.1** Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes
  - b) der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes
- 7.2** Die Organe des Verbandes geben sich eine vom Vorstand empfohlene Geschäftsordnung.
- 7.3** Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz und Niederschrift
- 7.3.1** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.





- 7.3.2** Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organs festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Anzahl, der dann Anwesenden ist das Verbandsorgan beschlussfähig.
- 7.3.3** Den Vorsitz in den Organen des Verbandes führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 7.3.4** Über die Sitzung der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern der Organe innerhalb eines Monats zu zusenden sind.

## **§ 8** **Der Vorstand**

- 8.1** Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes besteht aus:
- a) einem Vorsitzenden
  - b) vier gleichberechtigten Stellvertretern, wobei ein Stellvertreter der Kreisjugendfeuerwehrwart ist
- 8.1.1** Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes ist berechtigt, zusätzlich Fachausschussleiter, nach vorheriger Anhörung der Leiter der Feuerwehren, zu berufen.
- 8.1.2** Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes ist berechtigt, für die laufenden Geschäfts-, und Projektaufgaben sowie für die Finanzen einen Geschäftsführer einzusetzen.
- 8.1.3** Im Vorstand kann nur ein Mitglied von Beruf- bzw. Betriebs-/Werkfeuerwehren vertreten sein. Die Mitarbeit von Frauen im Vorstand ist zu gewährleisten bzw. anzustreben.
- 8.1.4** Der Kreisfeuerwehrverband wird durch seinen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung befugt sind der Vorsitzende (gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied) oder ein Stellvertreter (gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied).
- 8.1.5** Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder einer Verbandsfeuerwehr sein.
- 8.1.6** Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neuberufenen Vorstandsmitglieds



endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers und die Überwachung seiner Arbeit.

- a) die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen auszuführen sowie alle Delegierten über die Beschlüsse des Vorstandes zu informieren,
- b) die Erstellung und Abstimmung der Geschäftsordnungen und Arbeitspläne,
- c) die Aufstellung und Abstimmung der Haushaltspläne,
- d) die Verwaltung, die Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes zu besorgen und abzustimmen,
- e) Beschlüsse über anstehende Verbandsangelegenheiten zu fassen bzw. für die Delegiertenversammlungen vorzubereiten, die Vorbereitung und Durchführung von Zusammenkünften/Tagungen der Verbandsorgane,
- f) die Vorstandssitzungen gem. Geschäftsordnung bzw. Arbeitsplan, jedoch mindestens vierteljährlich durchzuführen,
- g) durch den Geschäftsführer oder einen Beauftragten von jedem Beschluss ein Protokoll anfertigen zu lassen und zu archivieren,
- h) den Informationsfluss zu den Mitgliedern und die Zusammenarbeit mit diesen zu organisieren,
- i) vom Geschäftsführer einen jährlichen Finanz-/Kassenbericht abzufordern,
- j) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des KfV einzubringen,



## § 10

### Delegiertenversammlung

**10.1** Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes.

**10.2** Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) Dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Dahme – Spreewald e.V.
- b) Den gewählten Delegierten der Mitglieder des Verbandes
- c) Den Amts-, Stadt- und Gemeindeführern, sofern die Wehr als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes aufgenommen ist bzw. mindestens fünfzig 50 Prozent der Ortsfeuerwehren des Amtes, der Stadt bzw. der Gemeinde dem Kreisfeuerwehrverband angehören.

**10.2.1** Jedes Mitglied des Vorstandes des KfV, jeder Delegierte wie auch die Amts-, Stadt- und Gemeindeführer haben bei der Delegiertenversammlung eine Stimme, die Amts-, Stadt- und Gemeindeführer aber nur dann, wenn sie nicht als gewählte Delegierte ihrer Wehr teilnehmen.

**10.2.2** Die Zahl der Delegierten (Delegiertenschlüssel) richtet sich nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen, für die gem. § 10 Pkt. 10.3.1 bei der letzten Beitragszahlung die Jahresbeiträge entrichtet worden sind.

**10.2.3** Die Delegierten werden von den Verbandsmitgliedern der Mitgliedsfeuerwehren in geheimer Wahl gewählt.

**10.2.4** Auf Beschluss der Mitglieder ist in den Mitgliedsfeuerwehren die Wahl der Delegierten in offener Abstimmung zulässig (Weiteres gem. § 12 –Wahlen der Delegierten.)

**10.3** Delegiertenschlüssel

**10.3.1** Jede Mitgliedsfeuerwehr bis 30 Feuerwehrangehörige wählt einen Delegierten, für 31 – 60 Feuerwehrangehörige einen zweiten Delegierten und ab 61 Feuerwehrangehörige einen dritten Delegierten. Zu den Feuerwehrangehörigen zählen auch die Mitglieder der Kinder und Jugendfeuerwehren die im Verband organisiert sind.

**10.3.2** Ordentliche Delegiertenversammlungen sind mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Sie gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Delegierten spätestens einen Monat vorher schriftlich, unter Verfügung der Tagesordnung, benachrichtigt worden sind.

„Gemeinsam für die Feuerwehren Dahme-Spreewald“

Der Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e.V. – als starker Partner

[www.kfv-dahme-spreewald.de](http://www.kfv-dahme-spreewald.de)



Änderungsvorschläge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.

- 10.3.3** Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dieses unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand fordert. Sie können auch auf Mehrheitsbeschluss Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- 10.3.4** Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- 10.4** Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Tagungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- 10.5** Zu den Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von Delegierten nach Bestätigung durch den Vorstand Gäste eingeladen werden.
- 10.6** Sind nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist innerhalb von 8 Wochen erneut eine Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Sodann ist die Delegiertenversammlung, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Delegierten beschlussfähig.

## § 11

### Aufgaben der Delegierten

Zu den Aufgaben der Delegierten gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte siehe § 10 Buchstabe j für den Zeitraum seit der letzten Delegiertenversammlung sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören,
- c) die Beschlussfassung über
  - Satzungsänderung und ggf. Auflösung des Verbandes
  - Änderung der Organisationsstruktur und Anträge der Mitglieder
  - dem Haushalt und die Jahresrechnungen
  - Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge
  - den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes bei dessen Einspruch



- d) die Erarbeitung von Grundsätzen für die weitere Entwicklung und die Tätigkeit des Verbandes sowie seiner Organe und die Beschlussfassung darüber,
- e) die Bestätigung der Jugendordnung, des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter.

## **§ 12**

### **Wahlen der Delegierten**

- 12.1. Die Delegierten für die Delegiertenversammlung KfV LDS werden auf den Jahreshauptversammlungen oder Gesamtdienstversammlungen der Feuerwehren jährlich gewählt
- 12.2. Gewählt als Delegierte sind diejenigen, die mit einfacher Mehrheit die Stimmen auf sich vereinigen.

## **§ 13**

### **Wahlen des Vorstandes**

- 13.1 Die Delegierten und übrigen Stimmberechtigten schlagen die Kandidaten für den Vorstand vor. Sie wählen in geheimer Abstimmung.
- 13.2 Der bisherige Vorstand des KfV ist ebenfalls berechtigt aus seinen Reihen Kandidaten für den nächstfolgenden Vorstand vorzuschlagen.
- 13.3 Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.
- 13.4 Die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer und die Bestätigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter werden in der Wahlordnung geregelt, welche Anlage dieser Satzung ist.

Die Legislaturperiode beträgt vier Jahre.



## § 14

### Verwaltung, Geschäftsführung und Kassenwesen

- 14.1** Die Tätigkeit aller Organe des Verbandes (nach § 7) ist ehrenamtlich.
- 14.2** Das Geschäftsjahr ist das jeweils laufende Kalenderjahr.
- 14.3** Die Einnahmen des Verbandes ergeben sich aus:
- a) den Beiträgen und Spenden der Mitglieder an den Kreisfeuerwehrverband Dahme - Spreewald e.V.
  - b) Spenden und Zuwendungen Dritter,
  - c) den Zinserträgen des Verbandskontos,
  - d) sonstigen Zuwendungen.

Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Geschäftsjahr sind grundsätzlich an den Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e.V. zu richten.

**14.4** Die Finanzmittel des Verbandes dürfen nur verwendet werden:

- a) zur Durchführung von Zusammenkünften/Tagungen der Verbandsorgane und zu Betreuung der Teilnehmer,
- b) zur Betreuung der Delegierten und Gästen,
- c) zur Bestreitung der Kosten der allgemeinen Verwaltung und Kommunikation,
- d) zur Begleichung von Aufwendungen, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und seiner Organe ergeben,
- e) zur Abführung der satzungsgemäßen Beiträge an Organisationen, in denen der Verband Mitglied ist,
- f) zur Begleichung von nachgewiesenen und bestätigten Reisekosten für Delegierte, Delegationen, in denen der Verband Mitglied ist.
- g) zur Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit, der Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit
- h) für sonstige Zwecke zur Erreichung des Zwecks und Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 der Satzung



- 14.5 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen; sind diese im Kassenbuch auszuweisen
- 14.6 Der Verband verwendet die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäß vorgegebenen Aufgaben und Zwecke. Die vereinbarten Mittel sind zeitnah zu verwenden.
- 14.7 Die Verbandskasse ist jährlich durch mindestens eine Kassenrevision zu prüfen und der Bericht in der Delegiertenversammlung allen Delegierten zur Kenntnis zu geben.
- 14.8 Das Kassenwesen wird in der Finanzordnung geregelt, welche Anlage dieser Satzung ist.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen in der Delegiertenversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

## **§ 16**

### **Auflösung des Verbandes**

- 16.1 Der Verband wird aufgelöst, wenn sich auf einer hierzu ordentlich einberufenen Delegiertenversammlung, an der mindestens achtzig Prozent der stimmberechtigten Delegierten teilnehmen, zweidrittel der Delegierten für die Auflösung entscheiden.
- 16.2 Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Verbandes ausschließlich zum Zwecke des Brandschutzes zu verwenden.
- 16.3 Die Delegiertenversammlung veranlasst durch Beschluss, die Bestellung eines Liquidators zur Abwicklung des Verbandes.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

Die Satzung ist Bestandteil der Anmeldung beim zuständigen Amtsgericht. Der Kreisverband stellt den Antrag, ins Vereinsregister eingetragen zu werden und trägt nach dessen Bestätigung den Zusatz „e. V.“.